

NACHRICHTEN

Tierschutzverordnung erlassen

VADUZ: Die Regierung hat in ihrer gestrigen Sitzung die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz genehmigt. Wesentliche Schwerpunkte der neuen Verordnung sind unter anderem Änderungen bei den Bestimmungen über die Haltung von Rindvieh, von Schweinen und über den Umgang mit Hunden sowie die Aufnahme von Bestimmungen zur Haltung von Hauskaninchen. Ferner wurden Bestimmungen über den Handel mit Tieren, Tiertransporte und das Schlachten von Tieren geändert oder präzisiert. Die vorliegende Verordnung gleicht somit die liechtensteinischen Tierschutzbestimmungen weitestgehend an diejenigen des schweizerischen Tierschutzrechts nach dessen jüngster Revision im Jahr 1997 an und enthält soweit nötig und vertretbar, weitergehende Schutzbestimmungen. Der Verordnungsentwurf wurde im Herbst 1999 einer Vernehmlassung unterzogen. Er wurde bei den angesprochenen Kreisen grundsätzlich positiv aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere im Bereich der Heimtierhaltung durch einen Artikel zum Schutz freilebender Wildtiere und eine Bestimmung zur Betäubung von Tieren in Schlachthanlagen ergänzt. Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter wies darauf hin, dass die genehmigten Anpassungen in den Bereich «Schutz der Tiere» und nicht «Schutz der Menschen vor Tieren» gehören. Dies könne aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch im Bereich «Schutz der Menschen» Verbesserungen nötig seien. Konkret ging Ritter auf die Problematik «Kampfhunde» ein. Er wies darauf hin, dass dies schon seit längerer Zeit ein Thema sei. «Liechtenstein kann allerdings den Import und Export von Hunden nicht frei regeln, wir lehnen uns dabei an die Schweiz an und müssen gemeinsame Lösungen finden.» Allerdings gehe es bei der Erarbeitung neuer Gesetze darum, die Verantwortung des Menschen bei der Haltung von Tieren in den Mittelpunkt zu stellen. «Wir streben diesbezüglich eine Lösung bis im Herbst an», sagte Michael Ritter.

Sozialcharta: Vernehmlassung nötig

VADUZ: Die Regierung hat in ihrer gestrigen Sitzung den Vernehmlassungsbericht zur Europäischen Sozialcharta von 1961 verabschiedet und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Weitere Interessierte können den Vernehmlassungsbericht bei der Regierungskanzlei im Regierungsgebäude ab dem 10. Juli zu den üblichen Schalterzeiten beziehen. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 15. November ab. Eine breit abgestützte Vernehmlassung sei nötig, «weil einige Punkte nicht ganz unumstritten sind», sagte Regierungsrätin Andrea Willi. Die Regierung wolle deshalb Meinungen einholen, um allenfalls nötige Anpassungen oder Ausschlüsse von einzelnen Bestimmungen zu erwirken: Liechtenstein hat die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 am 9. Oktober 1991 unterzeichnet. Neben der Sozialcharta von 1961 gibt es verschiedene Zusatzprotokolle und eine revidierte Fassung der Sozialcharta sowie eine Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Frage der Errichtung eines Sozialgerichtshofs. Es handelt sich damit insgesamt um eine umfangreiche Rechtsmaterie, die einer eingehenden Analyse bedürfte. Die einzelnen Rechtsinstrumente unter dem Sammelbegriff der Sozialcharta lassen bei der Ratifikation das Anbringen von Vorbehalten nicht zu. Hingegen kann jede Vertragspartei verschiedene Bestimmungen als nicht annehmbar erklären, wobei sie einen Kernbestand von Bestimmungen als Mindestverpflichtung übernehmen muss. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Sozialcharta von 1961 auch in ihrer revidierten Fassung von 1996 von Liechtenstein ratifiziert und aufgrund der bestehenden Rechtslage die Ratifikation in die Wege geleitet werden kann, ohne dass Gesetzesänderungen vorgenommen werden müssen. Liechtenstein erfüllt somit die Anforderungen der Sozialcharta.

Akkreditierung bei der UNO in Wien

VADUZ: Gestern hat Botschafterin Maria-Pia Kothbauer, Prinzessin von und zu Liechtenstein, dem Generaldirektor der Vereinten Nationen in Wien und dem Exekutivdirektor des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, Pino Arlacchi, das Beglaubigungsschreiben überreicht. Die Botschafterin in Wien vertritt damit Liechtenstein bei der Republik Österreich, der Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie jetzt neu bei den Vereinten Nationen in Wien.

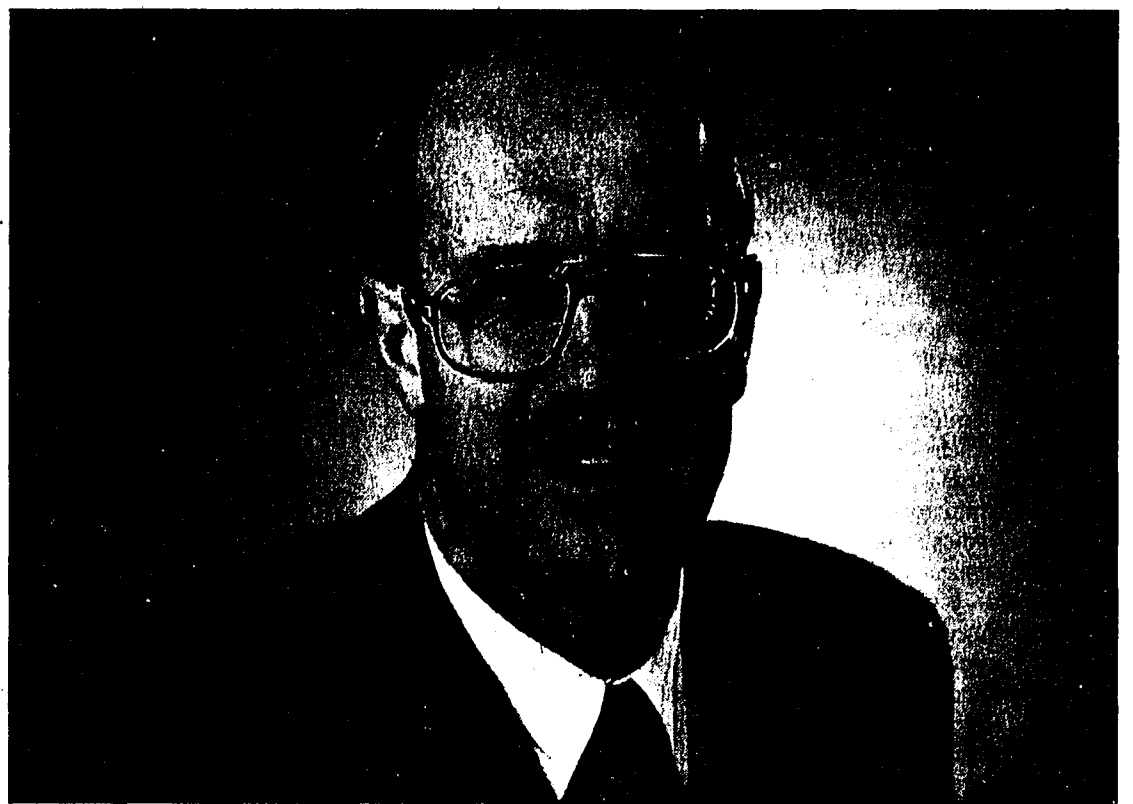
Wir alle sind von grossem Schmerz erfüllt

Das Präsidium der Bürgerpartei zum Ableben von Gebhard Hoch

Heute Mittwoch wird Gebhard Hoch, Landtagsabgeordneter und Fraktionssprecher der FBPL, in seiner Heimatgemeinde Triesen zu Grabe getragen. Mit Gebhard Hoch, der am 28. Juni völlig unerwartet in seinem 57. Lebensjahr verstorben ist, verliert auch das Präsidium der Bürgerpartei einen guten Freund.

Völlig unerwartet und viel zu früh hat der Tod unseren Freund Gebhard Hoch mitten aus dem Leben gerissen. Wir alle sind erschüttert und von grossem Schmerz erfüllt. Sein Wirken war geprägt durch den Dienst an der Gesellschaft. Neben der Familie und der selbstständigen Tätigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche engagierte er sich als Verwaltungsrat, Gemeinderat, Landtagsabgeordneter, Fraktionssprecher und als Mitglied des Präsidiums der Bürgerpartei. Halbherzigkeiten waren nicht seine Sache. Wenn er ein Amt annahm, füllte er dieses auch mit grossem Sachverstand, stets inhaltlich vorbereitet und gewissenhaft aus. Gebi genoss in der Partei grossen Respekt. Seine Art zu politisieren, sein Umgang mit dem politischen Gegner, sein Mitwirken in den verschiedenen Parteigremien werden uns und unserem Land fehlen.

Das Präsidium der Bürgerpartei trauert um einen guten Freund. Wenn er in der Sache auch hart und ent-



schlossen zu Werke ging, war ihm doch immer wieder wichtig, nach Auseinandersetzungen das Miteinander zu suchen. Sein herzliches Lachen und sein gesunder Humor trugen viel dazu bei, dass auch unangenehme Themen gut bewältigt werden konnten. Ihm war jede und jeder wichtig. Gebi war nicht einfach ein Populist, der nur den Erfolg um jeden Preis vor Augen hatte. Wenn er Kenntnis davon hatte, dass jemand in Schwierigkeiten geraten war, jemandem eine Ungerechtigkeit zugestossen war oder irgendwo unsere Hilfe benötigt wurde, liess Gebi nicht locker, bis das Thema

gründlich behandelt werden konnte.

Die Lücke, die durch den Hinschied von Gebi in unseren Reihen entstanden ist, wird nicht geschlossen werden können. Was bleibt, ist die Sprachlosigkeit. Sein Name war mit der Bürgerpartei eng verbunden und wird dies auch in alle Zukunft bleiben. Unsere guten Gedanken sind bei seiner Ehefrau, seiner Tochter, seiner Mutter und seinen Geschwistern und Anverwandten.

Wir werden Gebi sehr vermissen. Gebi und sein Wirken sind uns

Vorbild und Auftrag zugleich in unserem politischen Tun. Für die gemeinsame Zeit mit Gebi werden wir immer dankbar sein und diese in ehrender Erinnerung behalten. Der Herr möge ihm die ewige Ruhe geben.

In tiefer Trauer
Präsidium der Bürgerpartei
Dr. Ernst Walch
Markus Büchel
Thomas Gstöhl
Rita Kieber
Christa Eberle
Dr. Alexander Ospelt
Gilbert Wohlwend
Harry Kranz
Marcus Vogt

«Lohnzuschuss» als neue Leistungsart

Staatlicher Zustupf für verbesserte berufliche Eingliederung von Behinderten

Unternehmen, die behinderte Personen neu anstellen bzw. weiter beschäftigen, sollen schon bald in den Genuss eines «Lohnzuschusses» kommen, der vollumfänglich vom Staat finanziert würde.

Die Regierung hat gestern einen Bericht und Antrag zur Revision des IV-Gesetzes an den Landtag verabschiedet, wie Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter gleichentags am Pressegespräch bekanntgab. Den Kern der Vorlage bilden die Eingliederungsmassnahmen.

Im Bereich des Leistungsnetzes ist im Wesentlichen zwischen Renten, Eingliederungsmassnahmen und kollektiven Leistungen (Subventionen) zu unterscheiden. Bei den Renten sollen keine wichtigen Änderungen vorgenommen wer-

den, und die Regierung schlägt insbesondere auch vor, die Abstufung in Viertelsrenten, halbe Renten und ganze Renten beizubehalten. Der Hauptteil des Gesetzesentwurfes ist den Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen usw.) gewidmet.

Neu: «Lohnzuschuss»

Die wesentlichste Neuerung bildet dabei die neue Leistungsart «Lohnzuschuss». Mit dem «Lohnzuschuss» wird die berufliche Eingliederung von Personen angestrebt, die zum Teil noch arbeitsfähig sind. Unternehmen, die solche Personen neu anstellen oder, wenn die Invalidität während des bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt, weiter beschäftigen, sollen einen Lohnzuschuss erhalten. Anspruchsberechtigt sind in solchen Fällen aber auch

die Gemeinden. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Personen, die nur zum Teil invalid sind, aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und IV-Renten beziehen müssen. Für die ersten sechs Monate liegt der Höchstbetrag des Lohnzuschusses bei 32 000 Franken, ab dem 7. Monat bei rund 53 000 Franken.

Neu soll es auch möglich sein, eine laufende Rente vorübergehend nicht auszurichten («Einfrieren der Rentenzahlung»), wenn die betreffende Person einen Arbeitsversuch unternehmen will. Derartige Arbeitsversuche können auch durch ein Taggeld der IV gefördert werden («Arbeitsversuche mit Taggeld»); dadurch geht ein Unternehmen, das invaliden Personen einen Arbeitsversuch ermöglicht, kein finanzielles Risiko ein. Im Weiteren wird der grösste Teil der medizini-

schen Massnahmen aus dem Leistungsbereich der IV herausgelöst und soll neu von den Krankenversicherungen übernommen werden. Im Bereich der Sonderschulmassnahmen beteiligt sich die IV weiterhin im bisherigen finanziellen Umfang (durch Subventionen); die Adiministrierung wird jedoch vereinfacht, indem die Schulbehörden hier die Federführung übernehmen.

Staat trägt Kosten

Im Bereich der Finanzierung schlägt die Regierung vor, den bisherigen Finanzierungsmodus durch Versicherte, deren Arbeitgeber sowie durch den Staat beizubehalten. Die neue Leistungsart «Lohnzuschuss» wird jedoch vollumfänglich vom Staat finanziert; eine Anhebung der Beitragssätze ist somit nicht beabsichtigt.

Monatliche Direktzahlungen an Sportler

Verordnungen zum Sportgesetz: Regelung für den Spitzen- und den Breitensport

Mannschaften, Sportlerinnen und Sportler haben bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um Beiträge zu erhalten. Im Spitzensport werden die Gelder nicht mehr an die Verbände, sondern direkt an die Sportler ausbezahlt.

Die Regierung hat noch vor der Sommerpause zwei Verordnungen zum Sportgesetz genehmigt. Es sind dies zum einen die Verordnung über den Spitzen- und Leistungssport und zum anderen die Verordnung

über den Schul-, Jugend-, Breiten-, Behinderten- und Seniorensport. Die Verordnungen wurden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Regierung, der Sportkommission, des liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes und der Verbände erarbeitet.

Nach Auskunft von Regierungsrätin Andrea Willi ist die Verordnung einvernehmlich und unter Einbezug des Dachverbandes zustande gekommen.

Es sind Vorschriften enthalten,

nach denen bei der Gewährung von Förderungen im Sinne des Gesetzes vorzugehen ist. Sie beinhalten Bestimmungen über die Art und den Umfang, die Voraussetzungen und die Durchführung von Förderungen. In der Verordnung über den Spitzen- und Leistungssport werden Kriterien festgesetzt, welche die Sportlerinnen und Sportler und die Mannschaften bzw. die Verbände erfüllen müssen, um Förderbeiträge zu erhalten. Die Verordnung enthält zudem festgesetzte Minimalbeiträge.

Diese werden an Einzelsportler und Einzelsportlerinnen monatlich und direkt ausbezahlt, für Mannschaften erhalten die Verbände jährlich einen Pauschalbeitrag. Für die Abwicklung der Spitzen- und Leistungssportförderung ist der eigens hierfür gebildete Spitzensportausschuss, der sich aus Vertretern verschiedener Institutionen und Interessengruppen zusammensetzt, zuständig. Anlaufstelle und Ansprechpartner ist die Dienststelle für Sport.